

Empfehlungen für die ordentliche Visitation des kirchlichen Religionsunterrichts durch die ÖKKU

Die Visitation zielt auf die Qualitätssicherung, Förderung, Anerkennung und Wertschätzung der Fachlehrperson Religion.

1. Die Fachlehrpersonen Religion werden im Auftrag der ÖKKU jährlich einmal visitiert. Dazu wird der ökumenische Beobachtungsbogen verwendet.
2. Diese regelmässigen Visitationen erfolgen angekündigt und in Absprache mit der Fachlehrperson.
3. Die Visitation wird in einer wertschätzenden und vertrauensvollen Haltung durchgeführt.
4. Ziel der Visitation ist die Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts. Es wird daher empfohlen, dass eine pädagogisch ausgebildete Person die Visitation durchführt.
5. Die Visitation kann durch eine Vertretung der ÖKKU oder durch eine externe Fachperson durchgeführt werden. Rollenkonflikte sollen möglichst vermieden werden. Das Präsidium der ÖKKU ist Rekursinstanz (vgl. 8.1) und visitiert daher nicht.
6. Die Gespräche unterliegen der Schweigepflicht, und es gelten die Regelungen des Persönlichkeitsschutzes.
7. Von der Visitation wird ein Bericht erstellt. Dieser enthält folgende Punkte:
 - Namen der visitierten Lehrperson und der visitierenden Person
 - Ort, Datum, Zeit und Klasse, in welcher der Unterricht visitiert wurde
 - positive Beobachtungen
 - Entwicklungs- und Verbesserungspotential
 - allfällige Vorschläge für Massnahmen
8. Die visitierte Lektion wird zeitnah nachbesprochen, ebenfalls der Visitationsbericht. Anschliessend wird der Visitationsbericht in dreifacher Ausführung von der visitierten und der visitierenden Person unterschrieben. Je eine Ausführung des unterzeichneten Berichts erhalten
 - die visitierte Lehrperson
 - das Präsidium der ÖKKU
 - der/die Ressortbeauftragte der anstellenden Konfession.
- 8.1 Wenn die visitierte Lehrperson mit dem Bericht nicht einverstanden ist, findet innert 14 Tagen eine Aussprache zwischen dem Präsidium der ÖKKU, der visitierenden Person und der visitierten Fachlehrperson statt, in welchem die Uneinigkeiten oder Präzisierungen geklärt werden.
- 8.2 Kann auch nach diesem Gespräch der Bericht der visitierenden Person von der visitierten Fachlehrperson nicht unterschrieben werden, befindet die ÖKKU über das weitere Vorgehen.
9. Die Berichte werden von der ÖKKU 5 Jahre aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Grundlagen:

- Handreichung
- Ev.-ref. Landeskirche: Rechtliche Grundlagen GE 53-30 und GE 55-90
[Verfassung und gültige Erlasse](#)
- Bistum St. Gallen: Personaldekret, Personalreglement
[Kath.SG Rechtsbuch](#)
Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen
[Schutzkonzept Version 20.11.2019](#)

**Empfehlungen für die ausserordentliche Visitation der Fachlehrpersonen
RU durch die ÖKKU**

1. Im Konfliktfall kann nach einem vorhergehenden Gespräch zwischen einem Mitglied der ÖKKU und der Fachlehrperson RU eine angekündigte oder unangekündigte Visitation gemacht werden.
2. Auf Antrag der ÖKKU können angekündigte oder unangekündigte Visitationen durch die Abteilung Religionspädagogik oder das RPI-SG gemacht werden.

St. Gallen, 01. März 2023